

# Anlassbeurteilung NRW - neue Richtlinien

**Beitrag von „Kalle29“ vom 1. Juni 2018 15:49**

## Zitat von Fragend2705

...in 9.1 steht tatsächlich, dass nur noch 2 UBs gefördert werden in der Probezeit

Manchmal hilft auch weiterlesen im Text

## Zitat

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in einer Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu beurteilen. Bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern, ist wiederholt zu beurteilen: Die erst dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die abschließende Beurteilung ist rechtzeitig - in der Regel drei Monate - vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben.

Zu finden unter 11.2

Ich habe das Gefühl, du hast weder den Erlass noch die dazu passenden Formblätter richtig gelesen. Beamtenbeurteilungen außerhalb der Schule sind schon länger auf das Punktesystem umgestellt worden - auch nach Ende der Probezeit.

Ohne Zitatmöglichkeit, da die alten Erlasse gerade nicht auffindbar sind: Für die erste Beförderung war bis jetzt ein UB und ein Gespräch notwendig. Jetzt sind es zwei.